



Mögliche Rechtsprechungsänderung zu Dauer der Verjährung von Vergütungsforderungen zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen:

Künftig Verjährung nach 3 Jahren und nicht wie bisher nach 4 Jahren?!

Hintergrund:

Das **BSG** war in **ständiger Rechtsprechung** davon ausgegangen, dass für **Vergütungsforderungen zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen**, sowohl in Bezug auf die ursprüngliche Forderung des Rechnungsbetrages, als auch hinsichtlich der Rückerstattung von Beträgen, die seitens der Krankenkassen mittels Verrechnungen vorgenommen wurden, die **4-jährige Verjährungsfrist i. S. d. § 45 SGB I** gilt (vgl. BSG, Urteil vom 12.05.2005 – B 3 KR 32/04 R; BSG, Urteil vom 28.02.2007 – B 3 KR 12/06 R; BSG, Urteil vom 17.12.2013 – B 1 KR 60/12 R).

Ausgehend hiervon würden zum Ablauf des Jahres 2014 Ansprüche verjähren, die im Jahre 2010 entstanden sind.

Durch ein **Urteil vom 04.06.2014** (S 3 KR 645/13) hat das **Sozialgericht Mainz** die bisherige **Rechtsprechung des BSG grundsätzlich in Frage gestellt** und in Abweichung von der ständigen BSG-Rechtsprechung entschieden, i.S.d. § 195 BGB eine **3-jährige Verjährungsfrist anzuwenden**.

Das SG Mainz hat gegen sein Urteil mit der Begründung der inhaltlichen Abweichung von der bisherigen BSG-Rechtsprechung in der Verjährungsfrage die **(Sprung-)Revision zugelassen**. Das Verfahren ist beim **BSG anhängig** (B 1 KR 26/14 R). Es ist daher davon auszugehen, dass sich das BSG in naher Zukunft mit der Grundsatzfrage befasst wird, ob auf streitige Forderungen zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen über Vergütungsfragen die 4- bzw. die 3-jährige Verjährungsfrist anzuwenden ist.

Das Urteil:

Das SG Mainz hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob eine seitens der Krankenkasse im Jahr 2013 vorgenommene Verrechnung in Bezug auf einen Behandlungsfall aus dem Jahr 2009 rechtmäßig

erfolgte und die Klage des Krankenhauses daher abzuweisen sei, oder ob das Krankenhaus zu Recht die Rückforderung des im Dezember 2013 verrechneten Betrages forderte.

Das **SG Mainz** hat die **Krankenkasse antragsgemäß verurteilt**; die Entscheidung beruht im wesentlichen darauf, dass die Aufrechnung die Forderung nicht zum Erlöschen gebracht habe, da die **Erstattungsforderung** wegen der behaupteten ungerechtfertigten Vergütung der Behandlung aus dem Jahr 2009 im Aufrechnungszeitpunkt des Jahres 2013 **bereits verjährt** gewesen seien.

Das SG Mainz begründete seine Entscheidung damit, dass entgegen der Rechtsprechung des BSG der **Erstattungsanspruch der Krankenkasse auf der Leistungskondition des § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB** beruhe, der über § 69 Abs. 1 Satz 3 SGB V anwendbar sei. Es handle sich daher bei dem Erstattungsanspruch nicht um einen Erstattungsanspruch i. S. d. Instituts des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs. Für einen Erstattungsanspruch aufgrund § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB gelte jedoch nicht die seitens des BSG durch Rückgriff auf § 45 Abs. 1 SGB 1 hergeleitete 4-jährige Verjährungsfrist. Sondern für den Erstattungsanspruch über § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB gelte über § 69 Abs. 1 Satz 3 SGB V die **regelmäßige Verjährungsfrist von § 195 BGB** und somit eine **Verjährungsfrist von lediglich 3 Jahren**.

Das SG Mainz hatte seine Entscheidung insbesondere damit begründet, dass spätestens mit Einführung des § 69 Satz 3 SGB V a. F. (§ 69 Abs. 1 Satz 3 SGB V n. F.) keine Regelungslücke mehr bestanden habe, die eine analoge Anwendung des § 45 Abs. 1 SGB I oder den Rückgriff auf allgemeine Rechtsprinzipien im Verhältnis zwischen Krankenhaus-Trägern und Krankenkassen erlaubt hätte. **Trotz der ausdrücklichen Abweichung von der ständigen Rechtsprechung des BSG** hatte das **SG Mainz keine Veranlassung** dafür gesehen, aufgrund des „**Überraschungscharakters der Entscheidung**“ im **Sinn des Vertrauensschutzes übergangsweise** noch eine **4-jährige Verjährungsfrist** im Sinn der bisherigen Rechtsprechung des BSG anzunehmen.

Praxishinweis:

Aufgrund der zugelassenen (Sprung-)Revision durch das SG Mainz ist es gut möglich, dass sich das BSG in naher Zukunft mit dieser Grundsatzfrage der anzuwendenden Verjährungsregelung und infolgedessen mit der Frage der anzuwendenden Verjährungsfrist beschäftigen wird.

Da nicht ausgeschlossen ist, dass sich das BSG der Argumentation des SG Mainz anschließen wird und für entsprechende Forderungen zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen (zukünftig) nicht mehr von einer 4-jährigen Verjährungsfrist, sondern lediglich von einer 3-jährigen Verjährungsfrist ausgeht, ist **dringend zu raten, zeitnah zu prüfen**, ob Sie noch **streitige Ansprüche gegenüber Krankenkassen** haben, die bei **Annahme einer 3-jährigen Verjährungsfrist mit Ablauf des Jahres 2014 zum 31.12.2014 verjähren würden**.

Konkret geht es um **Forderungen**, die **im Jahr 2011 entstanden** sind. Dies können entweder Ansprüche aus gegenüber einer Krankenkasse geltend gemachten **Rechnungen** sein, die **nie vollständig von der Krankenkasse beglichen** wurden. Darüber hinaus sind Fälle betroffen, in denen die **Krankenkasse im Jahre 2011 Verrechnungen für zurückliegende Behandlungsfälle vorgenommen** hat.

Darüber hinaus sollten **angesichts der möglichen Rechtsprechungsänderung** auch dringend möglichst zeitnah **alle Forderungen aus 2010**, die auch bei Annahme einer vierjährigen Verjährungsfrist zum 31.12.2014 verjähren würden, vor einer **drohenden Verjährung geschützt** werden. Denn ihnen könnte bei Annahme einer dreijährigen Verjährungsfrist i.S.d. § 195 BGB schon jetzt die Einrede der Verjährung entgegengehalten werden.

Es ist daher **dringend empfehlenswert**, hinsichtlich **aller hiervon betroffenen Fälle möglichst zeitnah** noch dieses Jahr mit den Krankenkassen **verjährungshemmende Vereinbarungen** zu schließen bzw. **Klage vor dem Sozialgericht** zu erheben (bzw., hinsichtlich Forderungen von unter 2000 EUR, sofern es bereits einen funktionsfähigen Schlichtungsausschuss i.S.d. § 17 c Abs. 4 KHG/§ 18 a KHG gibt, ein **Schlichtungsverfahren i.S.d. § 17 c Abs. 4b KHG einzuleiten**), um den Eintritt der Verjährung dieser Forderungen zu verhindern.

Dr. Ulrike Brucklacher
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

Isabelle C. Hägele-Rebmann
Rechtsanwältin
Mediatorin

VOELKER & Partner
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater mbB
Am Echazufer 24
D- 72764 Reutlingen
www.voelker-gruppe.com
u.brucklacher@voelker-gruppe.com
i.haegele-rebmann@voelker-gruppe.com
Telefon: +49 7121 9202-75 Telefax: +49 7121 9202-29

 **Aktualisierung vom 01.07.2015:**

Mittlerweile hat sich das Bundessozialgericht in einer anderen Sache mit der vierjährigen Verjährung auseinandergesetzt. In dem Urteil vom 21.04.2005 – B 1 KR 11/15 R hat es eine Vertragsbestimmung in einem Landeskrankenhausvertrag für nichtig erklärt, in dem abweichend vom allgemeinen Grundsatz die dreijährige Verjährungsfrist nach § 195 BGB vereinbart wurde. Es sei gängige Rechtsprechung; so das Bundessozialgericht; dass im Sozialrecht die vierjährige Verjährungsfrist gelte. Dies gelte für Leistungserbringer wie für Kostenträger im Gleichordnungsverhältnis. Bemerkenswert

ist, dass es hier nicht um die Gesetzesauslegung ging, sondern diese kürzere Verjährungsfrist ausdrücklich im Vertrag stand. Selbst das sei nach Auffassung des Bundessozialgerichts nicht möglich.

Dieses Urteil befasste sich zwar nicht mit dem hier besprochenen Urteil des Sozialgerichts Mainz. Insbesondere setzt sich das Bundessozialgericht an dieser Stelle nicht mit der sehr ausführlichen Begründung des Sozialgerichts Mainz auseinander. Trotzdem dürfte nach der eindeutigen Positionierung in diesem Urteil aus dem April, dass eine Entscheidung aus Berlin zu Grunde hatte, die Chance eher gering sein, dass das Urteil des Sozialgerichts Mainz bestehen bleibt. Vielmehr wird demnächst mit einer Aufhebung dieser Entscheidung zu rechnen sein.

Sobald die entsprechende Entscheidung ergangen ist, werden wir an dieser Stelle wieder darüber informieren.



Aktualisierung vom 31.10.2015:

Mit der am 23.10.2015 veröffentlichten Entscheidung vom 23.06.2015 – B 1 KR 26/14 R hat das Bundessozialgericht das Urteil des Sozialgerichts Mainz aufgehoben. Es schreibt dabei lediglich:

„Der Anspruch einer KK gegen einen Krankenhausträger auf Erstattung einer zu Unrecht gezahlten Vergütung unterliegt einer vierjährigen Verjährung [...] Die Überlegungen des SG geben zu einer abweichenden Sicht keinen Anlass.“

Es bleibt damit also bei der vierjährigen Verjährungsfrist, ohne dass sich das BSG mit den Argumenten aus Mainz auseinandergesetzt hätte.



Aktualisierung vom 15.03.2016:

Mit einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung hat sich das SG Mainz am 11.01.2016 – S 3 KR 349/15 abermals gegen das BSG gestellt und die dreijährige Verjährung angenommen. Ganz offensichtlich war das Gericht nicht damit einverstanden, dass sich der 1. Senat des BSG, wie oben dargestellt, nicht argumentativ mit der Sache auseinandersetzte:

„Angesichts dessen, dass die Frage der Verjährungsfrist in dem entschiedenen Verfahren auch aus Sicht des BSG entscheidungserheblich war, lässt sich aus dem vollständigen Fehlen einer argumentativen Auseinandersetzung nur der Schluss ziehen, dass der 1. Senat des BSG der von der erkennenden

Kammer bereits im Urteil vom 04.06.2014 (S 3 KR 645/13) ausgearbeiteten Rechtsauffassung sachlich nichts entgegenzusetzen hat.“

Das SG Mainz reagiert hierauf mit einer nochmals intensivierten und dogmatisch ausgefeilten Begründung seiner Auffassung auf 13 Seiten. Die Revision hat es mit der unverhohlenen Erwartung auf eine inhaltliche Stellungnahme des BSG zugelassen. Es bleibt abzuwarten, wie das BSG damit umzugehen pflegt. Ein Rechtsprechungswechsel erscheint aber unwahrscheinlich.

Offen bleibt, welches Ziel das SG mit diesem offenen Diskurs mit dem BSG bezweckt und ob es ggf. mit seiner umfassenden Darstellung den Weg nach Karlsruhe zum Bundesverfassungsgericht bereiten will.

Aktuelleres BSG Urteil veröffentlicht!

